

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juni 1984	Nummer 34
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2054	17. 4. 1984	RdErl. d. Innenministers Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	488
230	16. 4. 1984	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Westmünsterland, auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln	488
236	18. 4. 1984	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Richtlinien für energiesparende Baumaßnahmen der Staatshochbauverwaltung NW	488
26	18. 4. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden Ausländern	489
316	9. 4. 1984	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (VV SchO NW)	492
611161 7815	6. 4. 1984	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Grunderwerbsteuer in der Flurbereinigung	492
7848	16. 4. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile	493
79011	16. 4. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fernmeldeanlagen in den unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	493
911	10. 4. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beteiligung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände im Verfahren zur Linienbestimmung gemäß § 37 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) und in straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren	493

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen	495
	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf	
10. 5. 1984	Bek. - Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen	495
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 19 v. 18. 5. 1984	495
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 9 v. 1. 5. 1984	496
	Nr. 10 v. 15. 5. 1984	497

2054

I.

Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge

RdErl. des Innenministers v. 17. 4. 1984 –
IV D 4 – 1853

In der Anlage 4 zu meinem RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBL. NW. 2054) werden bei Liste 5 folgende Änderungen durchgeführt:

Unter dem Wort „Regierungspräsidenten“ wird eingefügt:

Fernmeldedienst der Polizei

Die Zeile unter „Erscheinen:“ erhält folgende Fassung:

Zum 15. 4., 15. 7., 15. 10. und 15. 1.

Nach Liste 4 wird eingefügt:

LISTE 4a – Bestandsübersicht, getrennt nach Herstellern

Inhalt:

Anzahl der bundeseigenen und landeseigenen Fahrzeuge, getrennt nach Herstellern

Empfänger:

Innenminister

Erscheinen:

15. 7. und 15. 1.

– MBl. NW. 1984 S. 488.

230

**Genehmigung
der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes,
Teilabschnitt Westmünsterland, auf dem Gebiet der
Gemeinde Nottuln**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 16. 4. 1984 – II B 2 – 80.85

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Münster hat in seiner Sitzung am 3. Oktober 1983 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Westmünsterland, auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 13. März 1984 gem. § 15 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gem. § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes wird die geänderte Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Coesfeld und bei dem Gemeindegemeindevorstand in Nottuln zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gem. § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter

Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1984 S. 488.

236

**Richtlinien
für energiesparende Baumaßnahmen der
Staatshochbauverwaltung NW**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 18. 4. 1984 –

VI B 5 – B 1406 – 09 – 03/VI A 6 – 0226 – En

1 Anwendungsbereich und Ziel

Diese Richtlinien gelten für die Baumaßnahmen der Staatshochbauverwaltung NW zur Senkung des Energieverbrauchs und der Betriebskosten bei bestehenden Gebäuden und Anlagen des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Maßnahmenkatalog unterscheidet zwischen Maßnahmen mit größeren Investitionskosten und längeren Amortisationszeiten, für die ein Wirtschaftlichkeitsnachweis durchzuführen ist, und Maßnahmen, die erfahrungsgemäß nur geringere oder mittlere Investitionskosten bei kurzen Amortisationszeiten verursachen, so daß im Sinne einer vereinfachten und zügigen Bearbeitung auf einen Wirtschaftlichkeitsnachweis verzichtet werden kann.

2 Maßnahmenkatalog**2.1 Heiztechnische Anlagen****2.1.1 Kein Wirtschaftlichkeitsnachweis erforderlich:**

- Ersatz von Wärmeerzeugern, deren Abgasverluste die in § 3 der HeizAnlV genannten Werte dauernd übersteigen (insbesondere vor 1970 errichtete Heizöl- oder Gaskessel bis ca. 1 MW Nennwärmeleistung);
- Einsatz von Wärmeerzeugern, die infolge ihrer Konstruktion und unter Einsatz besonderer Werkstoffe mit gleitender Kesseltemperatur (bis zu ca. 40° Celsius bei Öl und bis zu ca. 30° Celsius bei Erdgas) gefahren werden können;
- Einbau von rauchgas- und wasserseitigen Einrichtungen zur Verringerung der Betriebsbereitschaftsverluste der Wärmeerzeuger (z. B. Zugbegrenzer, Brennerluft- oder Abgasklappe, Dreiwegenventil oder Drosselklappe);
- Einbau von Folgeschaltungen bei Mehrkesselanlagen;
- Einbau von Meßgeräten (z. B. Betriebsstundenzähler, Brennstoffzähler, Wärmemengenzähler oder -verteiler, Abgasthermometer);
- Einbau oder Erneuerung von witterungsgeführten Vorlauftemperaturregelanlagen mit der Möglichkeit einer zeitweisen Absenkung der Vorlauftemperatur (z. B. Nacht- und Wochenendprogramm);
- Einbau von elektronischen Optimierungssystemen in Heizanlagen über 150 kW Nennwärmeleistung;
- Einbau von Einrichtungen zur thermostatischen Einzelraumregelung;
- Trennen der Heizkreise für Dienst- und Mietwohnungen;
- Umstellen niederdruckdampfversorgter Heizanlagen auf Pumpen-Warmwasserheizsysteme;
- Verbessern der Wärmedämmung der Heiz- und Warmwasserleitungen, Wärmeerzeuger, Apparate und Armaturen.

2.1.2 Wirtschaftlichkeitsnachweis erforderlich:

- Aufteilen des Heiznetzes auf mehrere Heizkreise für Räume oder Raumgruppen unterschiedlicher Nutzung, Nutzungszeiten und Himmelsrichtungen;
- Entkoppeln von Heizungs- und Wirtschaftswärme;
- Anschluß von Heizanlagen an eine öffentliche Fernwärmeversorgung;
- Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen in den Abgasstrom von Wärmeerzeugern.

2.2 RLT-Anlagen**2.2.1 Kein Wirtschaftlichkeitsnachweis erforderlich:**

- Anpassen der Regel- und Steueranlagen an die derzeitige Nutzung (z. B. variable Außenluftfrate, raumweise Abschaltung, stufenweise Drehzahländerung, intermittierender Betrieb);
- Einbau von Einrichtungen zur Begrenzung der Betriebszeiten (z. B. Handschalter mit Zeitrelais, Bewegungsmelder, Zeitschaltuhr oder ZLT-G);
- Einbau von Meßgeräten (z. B. Betriebsstundenzähler, Wassermengenzähler);
- Verbessern der Wärmedämmung an Luftleitungen.

2.2.2 Wirtschaftlichkeitsnachweis erforderlich:

- Einbau von Einrichtungen zur stufenlosen Anpassung der Luftleistung an den jeweiligen Bedarf (Drehzahlregelung, Schaufelradverstellung der Ventilatoren);
- Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen;
- Direktes Abführen innerer Wärme-, Feuchte- oder Schadstofflasten (z. B. Abluftleuchten, Geschirrspül- oder Pausmaschinen).

2.3 Sanitäranlagen**2.3.1 Kein Wirtschaftlichkeitsnachweis erforderlich**

- Einbau von Zeitschaltuhren für Warmwasser-Zirkulations- und Ladepumpen;
- Einbau von Einrichtungen zur Temperaturbegrenzung;
- Einbau von Brauseköpfen mit geringer Schüttleistung;
- Einbau von Zeitselbstschluß-Armaturen;
- Einbau wassersparender Urinalanlagen (z. B. Absaugebecken);
- Einbau von Wassermengenzählern.

2.3.2 Wirtschaftlichkeitsnachweis erforderlich

- Einbau von Anlagen zur Wärmerückgewinnung aus dem Abwasser von Spülmaschinen, Wäschen und größeren Duschanlagen.

2.4 Beleuchtungs- und elektrotechnische Anlagen**2.4.1 Kein Wirtschaftlichkeitsnachweis erforderlich**

- Einbau von Zeitschaltuhren und Zeitrelais für die Beleuchtung nicht dauernd genutzter Räume (z. B. Flure, Turn- und Sporthallen);
- Einbau von Zeitschaltuhren für Förderanlagen;
- Ersatz von Leuchten und Leuchtstofflampen mit unzureichendem Wirkungsgrad bzw. Lichtausbeute;
- Einbau von Meßgeräten (z. B. Betriebsstundenzähler);
- Einbau von einfachen Kompensationsanlagen (z. B. für feste Kompensation);
- Einbau von einfachen tageslichtabhängigen Schaltungen bei Beleuchtungsanlagen (z. B. Außenbeleuchtung mit Dämmerungsschalter).

2.4.2 Wirtschaftlichkeitsnachweis erforderlich:

- Einbau von Maximumwächter mit Vorrangschalter zur Spitzenbegrenzung der elektrischen Leistung;
- Einbau von regelbaren Blindstromkompensationsanlagen;
- Einbau von zonenweisen Schaltungen bei großflächigen Beleuchtungsanlagen;

- Einbau von aufwendigen tageslichtabhängigen Schaltungen bei Beleuchtungsanlagen;
- Einbau von Folgeschaltungen für Transformatoren.

2.5 Gebäude**2.5.1 Kein Wirtschaftlichkeitsnachweis erforderlich:**

- Maßnahmen zur Verminderung der Lüftungswärmeverluste (Windfang, Dichtungen an Fenstern, Außentüren und Baufugen);
- Verbessern des Wärmeschutzes im Gebäude (z. B. Heizkörpernischen, Keller- und Dachdecke, Wände zu nicht beheizten Bereichen).

2.5.2 Wirtschaftlichkeitsnachweis erforderlich:

- Verbessern des Wärmeschutzes des Gebäudes von außen (z. B. Fenster, Fassade, Außentüren).

3 Kriterien zur Auswahl von Investitionsmaßnahmen**3.1 Maßnahmen ohne Wirtschaftlichkeitsnachweis**

Die zur Betriebsführung notwendigen Meßgeräte sollen unverzüglich nachgerüstet werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Regel- und Steuertechnik der betriebstechnischen Anlagen und zur Verminderung der Lüftungswärmeverluste der Gebäude vorrangig durchgeführt werden.

3.2 Maßnahmen mit Wirtschaftlichkeitsnachweis

Investitionsmaßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Investitionskostensatz pro Jahr für die beabsichtigte Maßnahme die jährlich erzielbare Betriebskosteneinsparung nicht übersteigt.

Der Investitionskostensatz pro Jahr wird vereinfacht durch Multiplikation der Investitionskosten mit dem Investitionsfaktor

– 0,085 bei betriebstechnischen Maßnahmen
(Ziffern 2.1.2, 2.2.2, 2.3.2 und 2.4.2)

– 0,07 bei Maßnahmen am Gebäude
(Ziffer 2.5.2)

ermittelt.

Abschnitt 2.1 der Heizungsbauanweisung Nordrhein-Westfalen – SMBl. NW. 236 – bleibt hiervon unberührt.

3.3 Maßnahmen zum Verbessern des Wärmeschutzes dürfen nur in Verbindung mit einer heiz- und regeltechnischen Anpassung durchgeführt werden:

- Wärmebedarf des Gebäudes nach DIN 4701 berechnen
- Nennwärmeleistung der Wärmeerzeuger an den neu ermittelten Wärmebedarf anpassen
- Vorlauftemperaturregelanlagen neu einstellen
- Heizkörperventile auf die in der Heizungsbetriebsanweisung vorgeschriebenen Raumtemperaturen einstellen und mechanisch begrenzen.

– MBl. NW. 1984 S. 488.

26**Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden Ausländern**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 4. 1984 – IV C 4 – 9080

Im Einvernehmen mit dem Innenminister erlasse ich gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO) vom 4. Oktober 1983 folgende Richtlinien zur Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden Ausländern auf die Gemeinden:

- 1 Zuständig für die Verteilung und Zuweisung asylbegehrender Ausländer innerhalb des Landes ist die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle), Auf der Tüte, 4750 Unna-Massen Nord.

- 2 Asylbewerber, die im Länderausgleichsverfahren aus anderen Bundesländern nach Nordrhein-Westfalen übernommen werden, werden von der Landesstelle einer Gemeinde zugewiesen.
- 3 Asylbewerber, die sich unmittelbar in einer Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen melden, verbleiben grundsätzlich in dieser Gemeinde und werden ihr von der Landesstelle zugewiesen.
- 4 Hat die Gemeinde ihr Aufnahmesoll bereits erheblich überschritten, können Asylbewerber, die sich direkt in dieser Gemeinde gemeldet haben (Neuzugänge), auf einen formlosen – auch fernmündlichen – Antrag der örtlich zuständigen Ausländerbehörde von der Landesstelle (Tel.: (023 03) 53 82 24) verpflichtet werden, sich zu der

Außenstelle der Landesstelle
Stormstr. 50
4709 Bergkamen-Oberaden

 zum Zwecke der Verteilung zu begeben (Entlastungsverteilung).
- 5 Vor dem Antrag auf Verteilung ist von der Ausländerbehörde wie folgt zu verfahren:
 - a) Der Asylantrag ist entgegenzunehmen. Über die Erklärungen des Ausländers ist eine Niederschrift aufzunehmen. Hierbei ist besonders zu vermerken, über welche Sprachkenntnisse der Antragsteller verfügt.
 - b) Die Niederschrift ist unverzüglich dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf zuzuleiten.
 - c) Der Asylbewerber ist ärztlich untersuchen zu lassen.
 - d) Die erkennungsdienstliche Behandlung des Asylbewerbers ist soweit wie möglich durchführen zu lassen. Dabei ist der RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1980 (SMBl. NW. 26) zu beachten. Das Ergebnis der erkennungsdienstlichen Behandlung ist – mit Ausnahme des dreiteiligen Lichtbildes – der Niederschrift über das Asylbegehren beizufügen.
- 6 Stimmt die Landesstelle der Entlastungsverteilung zu, ist von der Ausländerbehörde je eine Durchschrift der Niederschrift zum Asylbegehren und des ärztlichen Befundberichts sowie ggf. das Ergebnis der erkennungsdienstlichen Behandlung (mit Ausnahme des dreiteiligen Lichtbildes) der Landesstelle unverzüglich zuzuleiten. Hierbei ist sicherzustellen, daß diese Unterlagen beim Eintreffen des Asylbewerbers in der Außenstelle der Landesstelle vorliegen.
- 6.1 Die Landesstelle erteilt dem Asylbewerber einen Bescheid nach anliegendem Muster und leitet diesen der Ausländerbehörde zur Zustellung zu. Die Ausländerbehörde trägt dafür Sorge, daß sich der Asylbewerber unverzüglich zur Außenstelle Bergkamen-Oberaden begibt.
- 6.2 Aus organisatorischen Gründen ist es im Regelfall nur möglich, die Asylbewerber montags bis freitags bis spätestens 14.00 Uhr in der Außenstelle Bergkamen-Oberaden aufzunehmen. Asylbewerber, deren in Nummer 6 genannte Unterlagen der Landesstelle noch nicht vorliegen, können nicht aufgenommen werden.
- 7 Im übrigen kann die Landesstelle in Einzelfällen auf Antrag der örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen Asylbewerber erneut in das Verteilungsverfahren einbeziehen und ihn einer anderen Gemeinde zuweisen, wenn hierfür zwingende persönliche Gründe des Asylbewerbers vorliegen oder eine Umverteilung im öffentlichen Interesse liegt.

Gründe für eine Umverteilung können insbesondere sein:

 - Familienzusammenführung (Ehegatte zu Ehegatte bzw. Kinder zu ihren Eltern und umgekehrt),
 - medizinisch-therapeutische Gründe,
 - Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nach Ablauf der Wartefrist.
- 8 Mit Rücksicht auf den kurzfristigen Aufenthalt in der Außenstelle Bergkamen-Oberaden ist dort eine ausländischer- und melderechtliche Erfassung entbehrlich.
- 9 Die Landesstelle unterrichtet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf über die endgültige Zuweisungsgemeinde.
- 10 Bei der Verteilung der Asylbewerber hat die Landesstelle jeweils am Jahresbeginn den vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zum 30. 6. des Vorjahres fortgeschriebenen und veröffentlichten Stand der Wohnbevölkerung zugrunde zu legen. Der Bestand im Sinne des § 2 Abs. 3 der AsylVfG-DVO wurde aufgrund der zum 30. 6. 1983 durchgeführten Zählung ermittelt.

Muster

zum RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 4. 1984

**LANDESSTELLE
FÜR AUSSIEDLER, ZUWANDERER UND AUSLÄNDISCHE FLÜCHTLINGE IN
NORDRHEIN-WESTFALEN
DER LEITER**

Landesstelle Unna-Massen · Postf. 5 · 4750 Unna-Massen Nord

Herrn/Frau

durch die Ausländerbehörde
der Stadt/des Kreises

4750 UNNA-MASSEN NORD, den
Auf der Tüte

TEL. UNNA (023 03) 538-0

BEI DURCHWAHL 538-

AUSKUNFT
ERTEILT

Akten-Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte/r Herr/Frau

Auf Antrag der Stadt/des Kreises werden Sie hiermit gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO) vom 4. Oktober 1983 (GV. NW. S. 424) verpflichtet, sich unverzüglich zur Durchführung des Verteilungs- und Zuweisungsverfahrens in die Landesstelle Unna-Massen

Außenstelle Bergkamen-Oberaden
Stormstraße 50
4709 Bergkamen-Oberaden

zu begeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen, Postfach 5, Auf der Tüte 32, 4750 Unna-Massen Nord, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Wiegand
beglaubigt:

Verw.-Angest.

316

Verwaltungsvorschriften zur Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (VVSchO NW)

Gem. RdErl. d. Justizministers - 3180 - I B. 27 -
u. d. Innenministers - III A 1 - 12.00.70 - 1986/84 -
v. 9. 4. 1984

Der Gem. RdErl. v. 6. 10. 1983 (MBL. NW. S. 2238/SMBl. NW. 316) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der VV 1.1 zu § 6 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
(vgl. § 2 Absatz 1 Buchstabe 1, § 4 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 18. Mai 1956 - GS. NW. S. 140 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1984 - GV. NW. S. 197 -, - SGV. NW. 113-);
2. in der Anleitung zu Anlage 4 (Kassenbuch) erhält Nummer 6 folgende Fassung:
Barauszahlungen von Überschüssen (Spalte 9) soll der Schiedsmann sich in geeigneter Weise quittieren lassen. Da die Partei regelmäßig bei der Erstellung der Quittung in Spalte 10 des Kassenbuchs Kenntnis von den Beteiligten anderer Güteverfahren erhalten würde, soll die Quittung außerhalb des Kassenbuchs erteilt werden.

- MBL. NW. 1984 S. 492.

611161
7815

Grunderwerbsteuer in der Flurbereinigung

Gem. RdErl. d. Finanzministers - S 4500 - 18 - V A 2 -
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten -
III B 3 - 325 - 28718 - v. 6. 4. 1984

1 Allgemeines

Das neue Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777) ist am 1. Januar 1983 in Kraft getreten. Es vereinheitlicht die früheren landesrechtlichen Regelungen und führt damit zu einer wesentlichen steuerlichen Vereinfachung. Der Steuersatz beträgt nunmehr 2%. Näheres über die Neuregelung ergibt sich aus dem Einführungserlaß zum GrEStG vom 21. 12. 1982 (BStBl. I S. 968).

Die Befreiungsvorschriften des § 108 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) gelten nicht für die Grunderwerbsteuer (§ 108 Abs. 3 FlurbG, geändert durch § 24 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG). Damit unterliegen alle Erwerbsvorgänge in Verfahren nach dem FlurbG (Flurbereinigungsverfahren, beschleunigte Zusammenlegungsverfahren und freiwillige Landtauschverfahren) der Grunderwerbsteuer, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a oder § 3 Nr. 1 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen sind.

2 Nicht steuerbare Rechtsvorgänge in Verfahren nach dem FlurbG

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a GrEStG unterliegen nicht der Grunderwerbsteuer

- der Übergang des Eigentums durch die Abfindung in Land und
- die unentgeltliche Zuteilung von Land für gemeinschaftliche Anlagen

in den Verfahren nach dem FlurbG.

3 Allgemeine Ausnahme von der Besteuerung

In Verfahren nach dem FlurbG ist die über eine nicht steuerbare Landabfindung hinausgehende Landzuteilung ebenso wie die übrigen steuerpflichtigen Erwerbsvorgänge nach § 3 Nr. 1 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebliche Wert (nach § 8 GrEStG der Wert der Gegenleistung) 5000 DM nicht übersteigt.

4 Auswirkungen auf die an Verfahren nach dem FlurbG Beteiligten

Die unter Nr. 2 und 3 genannten Vorschriften wirken sich in den Verfahren nach dem FlurbG wie folgt aus:

4.1 Beteiligte Grundstückseigentümer und sonstige Rechtsinhaber

4.1.1 Der Grunderwerbsteuer unterliegen nicht:

- 4.1.1.1 die wertgleiche Landabfindung nach § 44 Abs. 1 FlurbG einschließlich unvermeidbarer Mehrausweisungen nach § 44 Abs. 3 FlurbG, die ebenfalls unter den Begriff der Abfindung in Land i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) GrEStG fallen;
- 4.1.1.2 die Landabfindung nach § 44 Abs. 6 FlurbG im Wege des Austausches in einem anderen Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet;
- 4.1.1.3 die Landabfindung nach § 44 Abs. 7 beim Austausch eines Grundstücks zwischen Umlegungsgebiet und Flurbereinigungsgebiet;
- 4.1.1.4 die Landabfindung nach § 48 FlurbG bei Teilung oder Bildung von gemeinschaftlichem Eigentum;
- 4.1.1.5 die Landabfindung nach § 49 Abs. 1 und § 73 FlurbG zum Ausgleich für aufgehobene bzw. in Land abzufindende Rechte an einem Grundstück;
- 4.1.1.6 die Landabfindung nach § 50 Abs. 4 FlurbG für nicht unter § 50 Abs. 1 FlurbG fallende wesentliche Grundstücksbestandteile;
- 4.1.1.7 der Grundstückstausch in einem freiwilligen Landtauschverfahren nach § 103b Abs. 1 FlurbG einschließlich unvermeidbarer Mehrausweisungen.

4.1.2 Grunderwerbsteuerpflichtig sind, wenn die Freigrenze von 5000 DM überschritten wird (vgl. Nr. 3):

- 4.1.2.1 jeder privatrechtliche Erwerbsvorgang, z. B. Kaufvertrag, Tauschvertrag oder Auflösung;
- 4.1.2.2 die Landzuteilung nach § 54 Abs. 2 FlurbG aus Land, das durch Verzicht auf Landabfindung (§ 52 FlurbG), durch Aufbonitierung (§ 46 FlurbG) oder in sonstiger Weise (z. B. § 49 FlurbG) anfällt und zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigt wird;
- 4.1.2.3 die Landzuteilung nach § 55 Abs. 1 FlurbG an Siedler aus dem Landabfindungsanspruch eines Siedlungsunternehmens;
- 4.1.2.4 die Mehrausweisung im Landtauschverfahren nach § 103b Abs. 1 FlurbG, soweit sie nicht unter Nr. 4.1.1.7 fällt.

4.2 Teilnehmergeinschaft

Der Grunderwerbsteuer unterliegt nicht die unentgeltliche Zuteilung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 Abs. 1 FlurbG) nach § 42 Abs. 2 Satz 1 FlurbG.

4.3 Verband der Teilnehmergeinschaften

Der Ankauf von Land im Rahmen der Bodenbevorratung nach § 26c Abs. 1 FlurbG ist grunderwerbsteuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung nach § 29 Reichssiedlungsgesetz (RSG) ist nicht möglich, da § 29 RSG durch § 25 Abs. 12 Satz 2 GrEStG außer Kraft getreten ist.

4.4 Gemeinden, Träger von öffentlichen Bauvorhaben und sonstige öffentliche Träger

4.4.1 Der Grunderwerbsteuer unterliegen nicht:

- 4.4.1.1 die Landabfindungen und Landtausche in den Fällen der Nr. 4.1.1;
- 4.4.1.2 die unentgeltliche Zuteilung von Flächen für öffentliche Anlagen nach § 40 FlurbG, jedoch nur soweit diese zugleich gemeinschaftliche Anlagen (§ 39 Abs. 1 FlurbG) sind;
- 4.4.1.3 die unentgeltliche Zuteilung der gemeinschaftlichen Anlagen nach § 42 Abs. 2 Satz 2 FlurbG;

4.4.2 Grunderwerbsteuerpflichtig sind, wenn die Freigrenze von 5000 DM überschritten wird (vgl. Nr. 3):

4.4.2.1 die Zuteilung von Flächen für öffentliche Anlagen nach § 40 FlurbG, soweit sie nicht zugleich gemeinschaftliche Anlagen sind und damit unter Nr. 4.4.1.2 fallen;

4.4.2.2 die Zuteilung von Flächen an den Träger eines Unternehmens nach § 88 Nr. 4 FlurbG.

5 Der Landabfindungsverzicht nach § 52 FlurbG

Der Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG ist kein Rechtsvorgang i. S. von § 1 GrEStG und unterliegt daher nicht der Grunderwerbsteuer. Er führt lediglich zu einem Verzicht zugunsten der Teilungsmasse, über den die Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Neuverteilung entscheidet. Das gleiche gilt auch bei Verzichtserklärungen zugunsten Dritter. Jedoch ist die entsprechende Landzuteilung an diesen Dritten nach Nr. 4.1.2 steuerpflichtig. Entsprechendes gilt bei der Zustimmung eines Siedlungsunternehmens nach § 55 Abs. 1 FlurbG, ihm zustehendes Abfindungsland Siedlern zuzuteilen.

6 Stichtag

Die Grunderwerbsteuer entsteht in den Fällen der Nr. 4.1.2 und 4.4.2 mit dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung nach §§ 61 bzw. 63 FlurbG bestimmten Zeitpunkt, zu dem der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt.

7 Anzeigepflicht

Nach § 18 GrEStG hat die Flurbereinigungsbehörde über Entscheidungen, durch die ein Wechsel im Grundstückseigentum bewirkt wird, dem zuständigen Finanzamt Anzeige zu erstatten, und zwar auch dann, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GrEStG).

8 Anzeigefrist

Die Anzeigefrist von zwei Wochen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 GrEStG) beginnt in Verfahren nach dem FlurbG mit dem nach Nr. 6 bestimmten Zeitpunkt.

9 Anzeige

9.1 Innerhalb dieser Frist erstattet die Flurbereinigungsbehörde dem Finanzamt Anzeige über die angeordnete (vorzeitige) Ausführungsanordnung und den darin bestimmten Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (§§ 61, 63 FlurbG) sowie darüber, daß der Teilnehmernachweis und Abfindungsnachweis des Flurbereinigungsplanes bei der Flurbereinigungsbehörde eingesehen werden können. Auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist zu achten.

9.2 Die nach dem unanfechtbar gewordenen Flurbereinigungsplan endgültigen Erwerbsvorgänge zeigt die Flurbereinigungsbehörde dem Finanzamt im einzelnen zum Zeitpunkt des Ersuchens um Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) an. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 82 FlurbG.

9.3 Zur Erstattung der Anzeige nach Nr. 9.2 sendet die Flurbereinigungsbehörde ein Doppel der nach § 80 FlurbG oder § 82 Satz 2 FlurbG erforderlichen Unterlagen an das Finanzamt, jedoch ohne Angaben über Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuches.

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan - Grundstücke - sind für das Finanzamt zu ergänzen durch

- die gesonderte Eintragung des für die Grunderwerbsteuer in Betracht kommenden Abfindungsgrundstückes (ggf. mit dem Vermerk „teilweise“)
- eine Wiedergabe des Rechtsvorgangs mit Angabe der gesetzlichen Grundlage für den Erwerb
- die Eintragung der Flächengröße und des festgesetzten Geldbetrages.

Zusätzlich ist eine Auflistung nach Ordnungsnummern über die für die Grunderwerbsteuer bedeutsamen Vorgänge beizufügen.

9.4 Um eine Verzögerung der Grundbuchberichtigung zu vermeiden, sendet das Finanzamt die Unbedenklichkeitsbescheinigung unverzüglich an das Grundbuchamt.

10 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - V B 6/30 - 3266/51 - u. d. Finanzministers - S 4540 - 6857/II C - v. 11. 10. 1951 (SMBI. NW. 611161) wird hiermit aufgehoben.

- MBI. NW. 1984 S. 492.

7848

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 4. 1984 - II C 2 - 61.01.1

Mein RdErl. v. 16. 9. 1986 (SMBI. NW. 7848) zur Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1984 S. 493.

79011

Fernmeldeanlagen in den unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 4. 1984 - IV A 1/04-20-00.00
I B - BD - 1201

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird mein RdErl. v. 6. 9. 1972 (SMBI. NW. 79011) wie folgt geändert:

Der Absatz 2 der Nummer 5 erhält folgende neue Fassung
Die Fernmeldegebühren der unteren Forstbehörden können nach dem RdErl. d. Finanzministers v. 14. 3. 1973 (SMBI. NW. 632) im Lastschriftinzugsverkehr ausgezahlt werden.

- MBI. NW. 1984 S. 493.

911

Beteiligung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände im Verfahren zur Linienbestimmung gemäß § 37 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) und in straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
v. 10. 4. 1984 - VI/A 3 - 13-11/5 - 14/84

1 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat bisher gemäß § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Vereine anerkannt:

- Landesgemeinschaft für Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V.,

- Deutscher Bund für Vogelschutz, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.,
- Bund Natur- und Umweltschutz Nordrhein-Westfalen e. V.

Die drei Verbände (anerkannte Vereine) unterhalten eine gemeinsame Geschäftsstelle in **Essen-Bredeney, Ägidiusstr. 94**. Wie diese sind alle weiteren Verbände zu behandeln, die zum Zeitpunkt der Einleitung der jeweiligen Verfahren durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannt sind.

2 Verfahren

- 2.1 Den Naturschutzverbänden ist in Verfahren zur Bestimmung der Linienführung (§ 37 Abs. 2 und 4 StrWG NW) dadurch **Gelegenheit zur Äußerung** im Rahmen der Bürgerbeteiligung zu geben, daß ihnen zu **Beginn der öffentlichen Auslegung ein Übersichtsplan und der zum Verfahren erstellte Erläuterungsbericht übersandt werden**. Die von den Verbänden vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind in gleicher Weise wie Anregungen und Bedenken beteiligter Bürger zu behandeln - Klarstellung der mit RdErl. v. 9. 9. 1983 (SMBL. NW. 911) zu § 37 Abs. 4 StrWG NW gegebenen Hinweise.

- 2.2 In Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG einem rechtsfähigen Verein, soweit er nach § 29 Abs. 2 BNatSchG anerkannt ist und durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird, **Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigen-gutachten zu geben**.

Die Mitteilung über den Planfeststellungsabschnitt, die Art des Vorhabens, den Ort der ausgelegten Planunterlagen und den Zeitraum der Auslegung gibt den Verbänden die Möglichkeit, sich an den Planfeststellungsverfahren zu beteiligen. Um ihnen die Arbeit zu erleichtern, hat die Anhörungsbehörde den vorgenannten Verbänden in straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren zusätzlich folgende Unterlagen zu übersenden:

- Einen Übersichtsplan, der den Verlauf der Straße in der betroffenen Landschaft und die Verfahrensgrenzen darstellt,

- den zum Verfahren erstellten Erläuterungsbericht, der insbesondere Angaben über die Querschnittsgestaltung, die Einfügung des Vorhabens in die Landschaft und Angaben darüber enthält, ob durch die geplante Straße die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können (§ 8 BNatSchG, § 4 LG NW) und
- den landschaftspflegerischen Begleitplan, soweit ein solcher vom Straßenbaulastträger erstellt worden ist, in dem die Ökotope und Biotope des Planungsraumes, ausgewiesene Schutzgebiete und das Ausmaß des Eingriffs dargestellt sowie die vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen sind.

In den Fällen, in denen ein landschaftspflegerischer Begleitplan nicht erstellt worden ist, sind (neben dem Erläuterungsbericht) zu übersenden

- Lagepläne mindestens im Maßstab 1:5000, in denen die Damm- und Einschnittsböschungen, die Kreuzungsbauwerke und die sonstigen Kunstbauten eingetragen sind, sowie
- die Lagepläne, die landschaftspflegerische Maßnahmen darstellen.

Die vorgenannten Planunterlagen gelten als solche im Sinne des § 73 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NW), für deren vollständige Einreichung durch den Straßenbaulastträger die Anhörungsbehörde Sorge zu tragen hat. Wenn sich die Naturschutzverbände (anerkannte Vereine) am Planfeststellungsverfahren beteiligen, sind sie den privaten Einwendern gleichzustellen.

- 3 Mein RdErl. v. 19. 9. 1980 (n. v.) - VI/A 2 - 32-01/57 - wird hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung für das
Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Die Ausschreibung einer von zwei Stellen eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 29. v. 28. April 1983, Seite 544) wird aufgehoben.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1984 S. 495.

**Landesentwicklungsgesellschaft
Nordrhein-Westfalen für Städtebau,
Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG)
in Düsseldorf**

**Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der
Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft v. 10. 5. 1984

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird folgende Veränderung im Aufsichtsrat bekanntgegeben:

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist mit Wirkung vom 1. Januar 1984

Herr Theo Knauf Mitglied des Vorstandes
der Provinzial-Feuerversicherungs-
anstalt
der Rheinprovinz, Düsseldorf

– MBl. NW. 1984 S. 495.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 18. 5. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr	Datum		Seite
203011	12. 4. 1984	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPaVollzd)	231
221	3. 3. 1984	Verordnung über die Führung der von französischen Hochschulen verliehenen Grade	236
232		Berichtigung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Gaststätten (Gaststättenbauverordnung – GastBauVO) vom 9. Dezember 1983 (GV. NW. 1984 S. 4)	237

– MBl. NW. 1984 S. 495.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 1. 5. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	97	– Durch dieses Recht der Wohnungseigentümer ist die Verpflichtung des Verwalters begründet, den Wohnungseigentümern, die es beantragen, rechtzeitig vor seiner Entscheidung Auskunft über Kaufbewerber zu erteilen.
Verwaltungsvorschriften zur Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (VV SchO NW)	98	OLG Köln vom 19. Dezember 1983 – 16 Wx 76/83
Bekanntmachungen	98	
Personalnachrichten	98	Strafrecht
Ausschreibungen	100	1. StGB § 315 c I Nr. 2 a; StVO § 9 III Satz 2, V. – Ein Verstoß gegen das Fußgängervorrecht nach § 9 III Satz 2 StVO stellt keine Vorfahrtsverletzung im Sinne von § 315 c I Nr. 2 a StGB dar.
Gesetzgebungsübersicht	101	OLG Düsseldorf vom 6. September 1983 – 2 Ss 432/83 – 193/83 III
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. ZPO §§ 850 ff.; SGB 54 III. – Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 25. 3. 1982 (DAVorm 82,801) ändert nichts daran, daß Kindergeld unter den Voraussetzungen der §§ 54 III SGB, 850 ff. ZPO pfändbar ist. OLG Köln vom 14. Dezember 1983 – 2 W 123/83	101	2. BtMG § 31 Nr. 1, § 29 I; StGB § 49 II; StPO § 318. – Der bloße Wille eines Täters, durch Offenbarung seines Wissens wesentlich zur Aufdeckung der Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus beizutragen, reicht für die nach § 31 Nr. 1 BtMG mögliche Vergünstigung nicht aus; das Verhalten des Täters muß vielmehr zum Erfolg führen. – Zum Umfang der Bindungswirkung des rechtskräftigen Schuldspruchs bei Beschränkung der Berufung auf den Strafausspruch. OLG Düsseldorf vom 29. November 1983 – 2 Ss 477/83 – 278/83 II
2. ZPO § 887. – Das in einem Urteilstenor ausgesprochene Gebot, einen in den Luftraum des Nachbargrundstückes hineinragenden Baukörper „insoweit“ zu beseitigen, wie er einen Überbau darstelle, ist mangels Bestimmtheit der Beseitigungspflicht nicht vollstreckbar. – Ein solch unbestimmter Titel kann jedoch aus den Entscheidungsgründen durch Auslegung näher bestimmt werden, wenn dort genaue Angaben über diejenigen Bauteile enthalten sind, die vom Beklagten beseitigt werden müssen. OLG Köln vom 10. Januar 1984 – 2 W 173/83	103	3. GVG § 78 I Nr. 1; StGB § 57 I. – Die Strafvollstreckungskammer ist trotz der Differenzierung in § 78 I Nr. 1 GVG ein einheitlicher Spruchkörper, so daß es keinen verfahrensrechtlichen Bedenken begegnet, wenn in Fällen, in denen in mehreren Strafvollstreckungssachen die Entscheidung nach § 57 I StGB ansteht, statt des Einzelrichters insgesamt die wenigstens in einer Sache wegen der Strafhöhe zur Entscheidung berufene, mit drei Richtern besetzte große Strafvollstreckungskammer entscheidet. OLG Düsseldorf vom 6. Februar 1984 – 4 Ws 9 – 12/84
3. WEG § 12; BGB §§ 666, 675. – Auch wenn in der Teilungserklärung einer Wohnungseigentümergemeinschaft vereinbart ist, daß die Zustimmung zur Veräußerung von Wohnungseigentum dem Verwalter übertragen wird, sind die Wohnungseigentümer berechtigt, ihn bindend anzuweisen, eine Zustimmung zu verweigern.		

Nr. 10 v. 15. 5. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		3. ZPO § 216 II. – Nach Erlass eines Teilurteils und Auf-	
Änderung der Aktenordnung	109	lagenbeschlusses hat der Kammervorsitzende auf An-	
Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der		trag unverzüglich Termin zur Fortsetzung der mündli-	
Staatsanwaltschaft	110	chen Verhandlung zu bestimmen. Die Anfechtung des	
Bekanntmachungen	110	Teilurteils mit der Berufung steht einer Terminierung	
Personalnachrichten	111	dann nicht entgegen, wenn sich durch Anfrage an den	
Ausschreibungen	113	Senat leicht klären läßt, wann die Akten voraussicht-	
Rechtsprechung		lich wieder zur Verfügung stehen, und es zweckmäßig	
Zivilrecht		erscheint, beide Verfahrensteile unabhängig voneinan-	
1. BGB §§ 171, 172; GBO §§ 19, 29. – Hat der veräußern-		der fortzuführen, weil sie keine sachlichen Berührungs-	
de Grundstückseigentümer dem Erwerber bei der Beur-		punkte haben (Höhe verschiedener Schadenspositionen	
kundung des Kaufvertrages Beleihungsvollmacht erteilt		bei unstreitigem Anspruchsgrund).	
und ist dies mitbeurkundet worden, dann folgt allein		OLG Köln vom 12. Januar 1984 – 16 W 61/83	115
daraus noch nicht, daß dem Erwerber als dem Bevoll-		Strafrecht	
mächtigten eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt werden		1. StPO § 228. – Soll in der Hauptverhandlung zur Ident-	
soll. Ist das aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu		ifizierung des Betroffenen eine Gegenüberstellung	
verneinen, dann liegt da ein Sachverhalt des § 171 BGB		durchgeführt werden, so ist bei Nichterscheinen des	
vor mit der Folge, daß der Grundbuchrechtliche Nachweis		Verteidigers stets zumindest die übliche Wartezeit von	
des Fortbestandes der Vollmacht nicht durch Vorlage (=		15 Minuten einzuhalten.	
Nichtrückgabe, § 172 Abs. 2 BGB), sondern durch Nachweis		OLG Köln vom 18. November 1983 – 3 Ss 658/83	116
fehlenden Widerrufs (§ 171 Abs. 2 BGB) geführt werden muß.		2. GVG § 169; StPO § 338 Nr. 6. – Wird auf Grund eines	
– Soll der Widerruf nur gegenüber dem Notar wirksam erklärt		in öffentlicher Verhandlung bekanntgegebenen Beschlusses	
werden können, dann kann der Notar in der Form des § 29		ein Ortstermin im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt	
GBO bestätigen, daß dies nicht geschehen ist. – Eine im		und anschließend im Sitzungssaal des nächstgelegenen	
Kaufvertrag mitbeurkundete mündliche Bevollmächtigung		Amtsgerichts weiterverhandelt, so gebietet der Grundsatz	
muß vom Grundbuchamt ihrem Inhalt nach überprüft werden;		der Öffentlichkeit nicht stets einen entsprechenden Hinweis	
deshalb ist von der notariellen Urkunde auch dann eine		am ursprünglichen Sitzungssaal.	
beglaubigte Abschrift einzureichen, wenn der Notar versichert,		OLG Köln vom 19. Oktober 1983 – 3 Ss 600/83	118
er habe diese Prüfung bereits vorgenommen.		3. StPO § 268 II Satz 1, § 341; OWiG §§ 71, 79 III. –	
OLG Köln vom 14. Dezember 1983 – 2 Wx 33/83	113	Entfernt sich der Angeklagte/Betroffene während der	
2. BGB § 172; GBO §§ 19, 29. – Hat der Notar Bevoll-		Urteilsverkündung aus dem Sitzungssaal, so ist eine	
mächtigungen beurkundet und den Bevollmächtigten		Verkündung des Urteils in Anwesenheit des Angeklag-	
Ausfertigungen dieser Urkunde erteilt, dann kann der		ten/Betroffenen nicht gegeben. In einem solchen Fall	
grundbuchrechtliche Nachweis des Fortbestehens der		wird die Rechtsmittelfrist erst mit der Zustellung des	
Vollmacht im Zeitpunkt der Beurkundung eines Ver-		Urteils in Lauf gesetzt.	
trages nicht dadurch geführt werden, daß der Notar		OLG Düsseldorf vom 20. Januar 1984 – 1 Ws 53/84	118
formgerecht versichert, ihm hätten bei Beurkundung		4. Fahrpersonalgesetz § 7 a; StVZO §§ 15 a, 69 a I Nr. 7;	
des Vertrages die Urschriften der Vollmachtsurkunden		EWGVO 543/69 Artikel 7, 8. – Bei der Berechnung der	
vorgelegen.		täglichen Lenkzeit (Artikel 7 II und III EWGVO 543/69)	
OLG Köln vom 9. Januar 1984 – 2 Wx 30/83	115	oder der Tageslenkzeit (§ 15 a I und III StVZO) sind	
		alle Lenkzeitunterbrechungen, die die vorgeschriebene	
		Dauer erreichen oder übersteigen (Artikel 8 III EWGVO,	
		§ 15 a III Satz 3 StVZO), nicht mitzuzählen.	
		OLG Düsseldorf vom 9. November 1983 – 2 Ss (OWi)	
		561/83 – 237/83 III	119

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X